

WENKER & GESING • Bahnhofstraße 102 • 48683 Ahaus

Stadt Velen
Ramsdorfer Straße 19
46342 Velen

Ansprechpartner: Jens Lapp
Telefon: 02561 95898-44
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de
Datum: 15.06.2026
Projekt-Nr.: 5354.5

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Ermittlung von Geräuschen

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2015

**Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan BS 47 "Siltings Feld"
der Stadt Velen - Bericht Nr. 5354.5/02 vom 19.02.2024**

Hier: Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Borken vom 04.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Velen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BS 47 "Siltings Feld" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Ramsdorf zu schaffen.

In diesem Zusammenhang haben wir die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen ermittelt und nach Anhang 7 der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beurteilt. Die Ausgangsdaten und Ergebnisse wurden in unserem Bericht Nr. 5354.5/02 vom 19.02.2024 dokumentiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat der Kreis Borken mit Schreiben vom 04.06.2026 zum Thema Geruch u. a. Folgendes ausgeführt:

"Die Geruchsimmissionsprognose nimmt zudem zur Berücksichtigung der Geruchemissionen des Betriebes am Hölks Kamp 1 das Immissionsschutz-Gutachten Nr. G 171009 16-1 vom 15.05.2017 des Sachverständigen Uppenkamp und Partner an. Dies stellt aber nicht die aktuellste Entwicklung dar:

Im Baugenehmigungsverfahren, Az.: 701/2023 wurde das Geruchsgutachten, Bericht Nr. G-6113 01 vom 5. Dezember 2023 des Sachverständigen Richters & Hüls beigebracht. Inhaltlich geht es auch um die Installation einer Abluftreinigungsanlage. Dem Geruchsgutachten ist im jetzt geplanten Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von überwiegend 0,00 und maximal 0,01 zu entnehmen.

Die Auswirkungen empfehle ich durch den Sachverständigen Wenker & Gesing bewerten zu lassen."

Das aktuelle Gutachten G-6113-01 von Richters & Hüls mit Berichtsdatum 05.12.2023 wurde offenbar parallel zu unserer zum Bauleitplanverfahren erstellten Untersuchung angefertigt und konnte uns daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Der vorgenannte Bericht wurde uns nun von der Stadt Velen als Grundlage für eine Bewertung zur Verfügung gestellt.

Um den Einfluss auf die Beurteilungsrelevanz der Installation einer Abluftreinigungsanlage beim Betrieb der Fa. Thesing Naturkauartikel abschätzen zu können, empfiehlt sich zunächst ein Vergleich des im Plangebiet hervorgerufenen Immissionsbeitrags.

Die im Immissionsschutz-Gutachten von uppenkamp + partner aus dem Jahr 2017 berücksichtigten Geruchsquellen - die in unserer zum Bauleitplanverfahren erstellten Untersuchung übernommen wurden - führen ausweislich der Ergebnisdarstellung in Kapitel 7.1, Abbildung 2 des Berichts zu einer Geruchsstundenhäufigkeit von kleinräumig maximal 2 %, in weiten Teilen jedoch 0 - 1 %.

Das neuere Gutachten von Richters & Hüls weist für das Plangebiet in Kapitel 6.2 und 6.4 relative Häufigkeiten von 0,00 - 0,01 (entspricht 0 - 1 %) aus, wobei die Flächen mit 0 bzw. 1 % annähernd identisch sind mit den Beurteilungsflächen, für die im Bericht von uppenkamp und partner dieselben Werte (0 bzw. 1 %) ausgewiesen werden.

Aufgrund der o. g. Erwägungen ist zu konstatieren, dass die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen beim Betrieb des gewerblichen Geruchsemittenten keinen negativen Einfluss auf die Geruchssituation im Plangebiet haben und dementsprechend keine Erhöhung der im Rahmen unseres geruchstechnischen Berichts Nr. 5354.5/02 vom 19.02.2024 zum Bebauungsplan BS 47 dokumentierten Ergebnisse erwarten lassen. Eine aktuell durchgeführte Prüfung der Bauakten seitens der Stadt Velen hat zudem ergeben, dass sich seit Erstellung unseres Berichts bei den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen keine geruchsrelevanten Änderungen ergeben haben. Die Durchführung einer neuerlichen Ausbreitungsrechnung ist somit verzichtbar.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass entsprechend der Empfehlungen in unserem geruchstechnischen Bericht im gesamten Gewerbegebiet die gemäß § 8 (3) BauNVO (Baunutzungsverordnung) sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter unzulässig sind, sodass der Immissionswert von 15 % für Gewerbegebiete hier nicht greift und die berechneten Werte (≤ 19 %) mit der geplanten gewerblichen Entwicklung vereinbar sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



Jens Lapp, Dipl.-Met.